

# Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz:

## § 23 - Ganztagschule, Halbtagschule

(1) <sup>1</sup> Allgemeinbildende Schulen mit Ausnahme des Abendgymnasiums können mit Genehmigung der Schulbehörde als

1. offene Ganztagschule,
2. teilgebundene Ganztagschule oder
3. voll gebundene Ganztagschule

geführt werden. <sup>2</sup> Förderschulen, an denen wegen des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ihrer Schülerinnen und Schüler ganztägiger Unterricht erteilt wird, sind keine Ganztagschulen im Sinne dieser Vorschrift. <sup>3</sup> Schulen, die nicht als Ganztagschule genehmigt sind, gelten als Halbtagschulen.

(2) <sup>1</sup> In der Ganztagschule werden zusätzlich zum Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens vier Tagen der Woche außerunterrichtliche Angebote gemacht. <sup>2</sup> Die Schulbehörde kann offene und teilgebundene Ganztagschulen genehmigen, die nur an drei Tagen der Woche außerunterrichtliche Angebote machen. <sup>3</sup> Auf der Grundlage des Ganztagschulkonzepts (Absatz 6) verbindet die Ganztagschule Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. <sup>4</sup> Unterricht und außerunterrichtliche Angebote einschließlich Pausen sollen acht Zeitstunden je Wochentag nicht überschreiten.

(3) <sup>1</sup> An der offenen Ganztagschule nehmen die Schülerinnen und Schüler freiwillig an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. <sup>2</sup> Die außerunterrichtlichen Angebote finden in der Regel nach dem Unterricht statt.

(4) <sup>1</sup> Die voll gebundene Ganztagschule bestimmt vier oder fünf, die teilgebundene Ganztagschule zwei oder drei Wochentage, an denen die Schülerinnen und Schüler auch an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen müssen. <sup>2</sup> An den übrigen Wochentagen ist die Teilnahme freiwillig. <sup>3</sup> Für die Wochentage nach Satz 1 soll die Ganztagschule Unterricht und außerunterrichtliche Angebote am Vormittag und am Nachmittag zu einem pädagogisch und lernpsychologisch geeigneten Tagesablauf verbinden (Rhythmisierung).

(5) <sup>1</sup> Schulen können mit Genehmigung der Schulbehörde Schulzüge als Ganztagschulzüge führen. <sup>2</sup> Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup> Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 wird auf Antrag des Schulträgers, der Schule oder des Schulleiternrats erteilt, wenn ein geeignetes Ganztagschulkonzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. <sup>2</sup> Ein Antrag der Schule oder des Schulleiternrats kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

Quelle:

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+ND+%C2%A7+23&psml=bsvorisprod.psml&max=true>